

## **Bekanntmachung**

### **des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 116 „Lohesch“, 4. Änderung**

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 116 „Lohesch“, 4. Änderung aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:

(hier Übersichtsplan BPlan Nr. 116 „Lohesch“, 4. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Lohesch“ liegt im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis freitags  | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
| montags bis mittwochs | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags           | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

- a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

- c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorgenannte Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 116 „Lohesch“, 4. Änderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 116 „Lohesch“, 4. Änderung der Stadt Lengerich (Westf.) in Kraft.

Lengerich, 23.02.2009

Der Bürgermeister  
gez. Prigge

